



SATZUNG

der Reitergruppe Wiesbaden e. V.
vom 14. April 2019



Inhalt

Satzung der Reitergruppe Wiesbaden e. V. (14. April 2019)	3
I. Name, Sitz und Zweck der Reitergruppe Wiesbaden.....	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
IV. Organe der Reitergruppe Wiesbaden	5
Der Vorstand.....	5
Die Mitgliederversammlung.....	7
V. Beschlüsse und Wahlen.....	8
VI. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung	9
VII. Schlussbestimmungen.....	10



Satzung der Reitergruppe Wiesbaden e. V. (14. April 2019)

I. Name, Sitz und Zweck der Reitergruppe Wiesbaden

§1

Der Verein führt den Namen "Reitergruppe Wiesbaden". Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

1. Die Reitergruppe Wiesbaden ist ein gemeinnütziger Verein auf freiwilliger Grundlage, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere in Zusammenarbeit mit Pferdesport-Organisationen, die Ausbildung seiner Mitglieder, und zwar in erster Linie der jugendlichen Mitglieder im Dienst am Pferde, insbesondere im Pferdesport und im Leistungsprüfungswesen. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein sportlichen Gesichtspunkten, und schließt jede politische Betätigung grundsätzlich aus.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse aus Pferdeleistungsschauen, Reit- und Fahrturnieren oder ähnlichen Veranstaltungen werden abgedeckt für gleiche Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaige Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Erreichung des Zwecks sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:

- a) Reit- und Fahrausbildung durch geschulte Lehrer;
- b) Abhaltung oder Unterstützung von pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere zur Förderung des Reiternachwuchses.

§4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§5

1. Die Reitergruppe Wiesbaden hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht, und genießen besondere Vorteile bei pferdesportlichen Veranstaltungen. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.



Satzung der Reitergruppe Wiesbaden e.V. (14. April 2019)

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die das reiterliche Geschehen in Wiesbaden unterstützen wollen. Sie haben in Vereins-Angelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber gleichfalls besondere Vergünstigungen bei pferdesportlichen Veranstaltungen genießen.
4. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von deren Pflichten befreit.

§6

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein Antrag in Textform erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitglieder-versammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§7

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch jederzeit zulässigen Austritt, der in Textform dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Entziehung der Mitgliedschaft.
2. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwa noch nicht entrichtetes Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung in Textform ohne hinreichenden Grund mit einem satzungsgemäße festgestellten Eintrittsgeld oder Beitrag im Rückstand oder macht es sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied schuldig oder liegt sonst ein wichtiger in der Person des Mitgliedes liegender Grund vor, so kann: es durch den Vorstand aus der Reitergruppe Wiesbaden ausgeschlossen werden.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses, die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht an dem Vermögen der Reitergruppe Wiesbaden zu.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Reitergruppe Wiesbaden zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen, sowie die in § 5 der Satzung genannten Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung der Reitergruppe Wiesbaden einzuhalten;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Reitergruppe Wiesbaden fördern zu helfen;
 - c) die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge pünktlich zu zahlen;
 - ca) das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme, der Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten;
 - cb) erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag in jedem Fall bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten;
 - d) zu besonderen Veranstaltungen, Übungsstunden und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen;
 - e) sowohl bei pferdesportlichen Wettbewerben als auch außerhalb von Turnieren sportlich und fair die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die reiterlichen Regeln beim Jagdreiten sowie den Tierschutz zu beachten.
 - f) Insbesondere werden die Mitglieder verpflichtet, beim Reiten im Gelände die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Polizeiverordnungen zu beachten und sich fair gegenüber den anderen Waldbenutzern zu verhalten.
 - g) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Tierschutzbeauftragter bestellt werden.
 - h) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - i) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

IV. Organe der Reitergruppe Wiesbaden

§9

Organe der Reitergruppe Wiesbaden sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Jugendwart,
und bis zu sechs Beisitzern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Schriftführer und einen Pressewart berufen.



Satzung der Reitergruppe Wiesbaden e.V. (14. April 2019)

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Reitergruppe Wiesbaden gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ihm obliegt die Leitung in allen Angelegenheiten der Reitergruppe Wiesbaden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§11

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung;
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen;
- d) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- e) die Ausschließung von Mitgliedern;
- f) der Mitgliederversammlung solche Mitglieder vorzuschlagen, die auf Grund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden sollen;
- g) die Festsetzung der von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern für die Benutzung von Einrichtungen der Reitergruppe Wiesbaden zu entrichtenden Gebühren;
- h) die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen;
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12

1. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden durch den Schriftführer. Die Einladung muss mindestens 3 Tage vorher in Textform mit genauer Angabe der Tagesordnung zugestellt sein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder - unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss - erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen.
3. Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer - in dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied - zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder
5. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
6. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse



handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung

§13

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. In die Tagesordnung sind auf jeden Fall folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahres- und Geschäftsberichts und Jahresabschlusses durch den Vorstand;
 - b) Genehmigung dieser Vorlagen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Vorlage eines Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung darüber, ob und durch wen der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr geprüft werden soll.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein solcher Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der Reitergruppe Wiesbaden in Textform unter Angabe des Grundes gestellt wird.
5. Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor der Wahl in Textform beim Vorstand einzureichen, und können im Info-Kasten veröffentlicht, oder in der Geschäftsstelle der Reitergruppe Wiesbaden angefordert werden. Später eingehende Vorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag in Textform beim Vorstand einzureichen.

§ 14

1. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Entscheidung über Berufung im Falle der §§ 6 und §§ 7
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung der Reitergruppe Wiesbaden.



§ 15

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Über Anträge, die nicht als Gegenstand der Tagesordnung in die Einladung aufgenommen werden, darf nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschließt.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung der Reitergruppe Wiesbaden kann nur abgestimmt werden, wenn sie in die Einladung als Gegenstand der Tagesordnung aufgenommen waren.
4. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen.
5. Wahlen können durch Zuruf, müssen jedoch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und geheim erfolgen.
6. Die Art und Weise der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

V. Beschlüsse und Wahlen

§ 17

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Reitergruppe Wiesbaden ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei der Berechnung der Stimmen nicht berücksichtigt.
2. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung gezogene Los.



VI. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

§ 18

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Geschlecht sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die folgenden Daten sind Pflichtdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion(en) und Bankverbindung); die Verarbeitung dieser Daten ist Grundvoraussetzung für die Vereinsmitgliedschaft. Verarbeitungsgrundlage für die Verarbeitung der Pflichtdaten ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Die Bereitstellung weiterer Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Verarbeitungsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
4. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorsitzende (info@rgwiesbaden.de).
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern.
6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin:
 - Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes,
 - Geburtsjahr und Geschlecht der Mitglieder
7. Die Mitgliederdaten werden sofort nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
8. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
9. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, werden diese in Schriftform erteilt. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann formlos aber in Schriftform an die in (4) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
10. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.



VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung der Reitergruppe Wiesbaden oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Reitergruppe Wiesbaden e.V. an den Pferdesportverband Hessen e.V. in Dillenburg, der es unmittelbar und schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.